

Sitzungsvorlage 116/2018

öffentlich

TOP: Widmung der Saalebrücke Großkorbetha-Kleinkorbetha

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Großkorbetha	16.08.2018	
Hauptausschuss	27.08.2018	
Stadtrat	30.08.2018	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch	apl ☐ üpl ☐
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	☐ ☐	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:		Unterschrift	
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Es ist beabsichtigt, die Saalebrücke zwischen Großkorbetha und Kleinkorbetha dem öffentlichen Verkehr beschränkt zu widmen.

Mit der im Dezember 2001 fertiggestellten Straßenbrücke ist eine zuverlässige ganzjährige Verbindung zwischen Großkorbetha und Kleinkorbetha uneingeschränkt möglich. Die 77,8 m lange Brücke enthält eine Fahrspurbreite von 2 x 3,0 m, außerdem einen Fußweg von 2,25 m Breite sowie einen Notweg von 1,25 m Breite. Somit ist ein Zweirichtungsverkehr über die Brücke möglich.

Bislang ist keine Widmung der Brücke erfolgt. Es besteht jedoch ein öffentliches Interesse daran, dass die Fläche dem Gemeingebrauch zur Verfügung steht. Von der Widmung umfasst, ist die gesamte Saalebrücke von 77,8 m, welche im Norden auf der Großkorbethaer Seite an die öffentliche Straße „Lützener Straße“, anschließt und im Süden auf Kleinkorbethaer Seite in die öffentliche Straße „Fährstraße“ einmündet. Der Verlauf ist in dem als Anlage beigefügten Plan ersichtlich.

Voraussetzung für die straßenrechtliche Widmung ist nach § 6 Abs. 3 Straßengesetz Sachsen-Anhalt (StrG LSA), dass der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht hat, über das der Straße dienende Grundstück zu verfügen, oder dass der Eigentümer oder ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz erlangt hat.

Die Stadt Weißenfels ist Eigentümerin der in Rede stehenden Straßenflurstücke.

Widmungsbeschränkung

Die Statik der Brücke erfordert es nicht, eine Widmungsbeschränkung im Sinne einer Tonnagebegrenzung vorzunehmen. Jedoch kann bei einer Widmung nicht allein auf ein Straßenstück, vorliegend die Brücke, abgestellt werden. Es ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, somit auch anschließende Straßenteile einzubeziehen.

Beide Zubringerstraßen, „Lützener Straße“ und „Fährstraße“, sind schon in den Feldvergleichen von 1936 enthalten und somit als öffentliche Straßen zu beurteilen. Diese sind aufgrund ihres Ausbaustandards, nach den äußerlich erkennbaren Merkmalen unter Berücksichtigung der örtlich gegebenen Verhältnisse und der allgemeinen Verkehrsauffassung, beschränkt gewidmet. Die Beschränkung beinhaltet eine Tonnagebegrenzung von 7,5 Tonnen, Verkehrszeichen 262, jedoch mit einer Freigabe für den Linienverkehr, Zusatzzeichen 1026-32.

Folglich ist es im Sinne der Gesamtbetrachtung notwendig, auch die Brücke mit einer solchen Widmungsbeschränkung zu versehen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass Fahrzeuge im Linienverkehr die Brücke befahren können, sodass dieser Verkehr freizugeben ist, Zusatzzeichen 1026-32.

Der Gemeingebrauch der Brücke soll aufgrund der vorangehend beschriebenen baulichen Gegebenheiten Tonnage beschränkt (7,5 Tonnen), mit der Freigabe für den Linienverkehr, gewidmet werden.

Entscheidungszuständigkeit

Da es sich hierbei um kein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA der Stadtrat für die Entscheidung zuständig.

Die Vorberatung obliegt dem Hauptausschuss aufgrund seiner Auffangzuständigkeit gem. § 13 Abs. 4 Hauptsatzung.

Bischoff
Fachbereichsleiter III

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die Widmung des Brückenbauwerkes über die Saale zwischen Großkorbetha „Lützener Straße“ und Kleinkorbetha „Fährstraße“ zur öffentlichen Gemeindestraße mit einer Widmungsbeschränkung für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie einer Freigabe für den Linienverkehr.

Die Widmung wird an dem der Bekanntmachung im Weißenfelser Amtsblatt folgenden Tag wirksam.

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:
Lageskizze